

1457 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Antrag (431/A) der Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König, Elmecker und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

**und
über den Antrag (429/A) der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz 1954 geändert wird**

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König, Elmecker und Genossen haben den Antrag 431/A am 27. Juni 1990 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„In den letzten Monaten haben jene Fälle zugenommen, in denen Fremde während eines touristischen Aufenthaltes — meist im Eigentumsbereich, aber nicht nur dort — in Österreich straffällig werden. Es ist dies das unter dem Schlagwort „Kriminaltourismus“ bekannt gewordene Phänomen, das im wesentlichen zwei Seiten aufweist: Einerseits scheint es Fremde zu geben, die bereits in der Absicht einreisen, eine strafbare Handlung zu begehen, andererseits entwickelt die Mehrzahl der Täter wohl erst durch die sich ihnen bietende Gelegenheit den Tatvorsatz. Die für die Bewältigung dieses Phänomens notwendigen Maßnahmen auf strafprozessualen Gebiet sollen durch eine Novelle zur StPO sichergestellt werden. Damit kann es jedoch nicht sein Bewenden haben. Dazu bedarf es auch flankierender Maßnahmen im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes. Durch den Ausbau des Instrumentes der Ausweisung (§ 10 a) sollen unverzügliche fremdenpolizeiliche Schritte gesetzt werden können.

Nach dem vorliegenden Antrag ist vorgesehen, daß ausländische Touristen (= Fremde, die im Inland keinen Wohnsitz haben und sich erst kurz in Österreich aufhalten) dann auszuweisen sein werden,

- wenn sie wegen einer Vorsatztat von einem (österreichischen) Strafgericht verurteilt wurden oder

- wenn ein Staatsanwalt unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen die Absicht äußert, die Übernahme des Strafverfahrens in dessen Heimat zu betreiben.

Eine solche Maßnahme ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar nach der Tatbegehung erforderlich. Dementsprechend kann im Falle des Abs. 3 Z 1 nicht der Eintritt der Rechtskraft abgewartet werden, sondern es muß an den erhöhten Tatverdacht, der durch die — wenn auch nicht rechtskräftige — Verurteilung konkretisiert wurde, angeknüpft werden.

Im Falle des Abs. 3 Z 2; der die „Gerichtshofdelikte“ (= strafbare Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind; Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. c des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) erfaßt, steht eher der Gesichtspunkt im Vordergrund, daß mit der Übertragung des Strafverfahrens in die Heimat des Tatverdächtigen auch dessen Rückkehr dorthin sichergestellt werden soll. Da die Erfahrung zeigt, daß in solchen Fällen bisher verhältnismäßig oft die Untersuchungshaft verhängt wird, stellt diese Maßnahme aus der Sicht des betroffenen Tatverdächtigen insgesamt ein „gelinderes Mittel“ dar. Auch in diesen Fällen ist daher am qualifizierten Tatverdacht anzuknüpfen, um den Fremden zur Rückkehr in seine Heimat zu veranlassen.

Da es sich bei dieser Form der Ausweisung um eine Außerlanderschaffung nach — in der Regel — rechtmäßigen Aufenthalt (§ 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes) im Bundesgebiet handelt, ist dem Betroffenen das Grundrecht des Art. 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK zu sichern. Er hat somit ein Recht, im Bundesgebiet zu bleiben, bis die Ausweisung in Rechtskraft erwachsen ist. Dementsprechend kommt einer Berufung gegen eine gemäß Abs. 3 verhängte Ausweisung aufschiebende Wirkung zu; selbstverständlich ist in diesem Bereich auch kein Vorgehen mittels Mandatsbescheides (§ 57 AVG 1950) zulässig.

Fremde, die gemäß Abs. 3 ausgewiesen wurden, dürfen ex lege während der nächsten beiden Monate nicht ins Bundesgebiet zurückkehren. Sollten sie dies dennoch versuchen, so sind sie an der Bundesgrenze zurückzuweisen oder — wenn ihnen die Einreise bereits geglückt sein sollte — auf Grund des Ausweisungsbescheides und des vom Gesetz daran geknüpften Rückkehrverbotes abzuschieben. Die getroffene Lösung ist mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar, da es sich um keine Bestrafung, sondern — wie gesagt — um die Anknüpfung einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gebotenen Verwaltungsmaßnahme an einen verdichteten Tatverdacht handelt.“

Gleichfalls wurde auch von den Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen am 27. Juni 1990 ein Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Leider muß im Zuge der erfreulichen Öffnung unserer Nachbarstaaten zunehmend festgestellt werden, daß ein bestimmter Prozentsatz der einreisenden Touristen strafbare Handlungen begeht. So hat insbesondere die Zahl der von Ausländern begangenen Vermögensdelikte rapide zugenommen und die Exekutive mit großen Problemen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund bieten die geltenden Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes keine ausreichende Handhabe, den weiteren Anstieg dieser Form der Kriminalität auch wirksam zu bekämpfen. Der gegenständliche Antrag bezweckt daher, einerseits die Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Auskunftspflicht zu erweitern und andererseits die Verhängung von Aufenthaltsverboten zu ermöglichen, wenn Fremde den redlichen Erwerb der Mittel zum Unterhalt nicht nachweisen

können. Eine entsprechende Regelung war bereits bis zum Inkrafttreten der Fremdenpolizeigesetzesnovelle 1987 rechtswirksam.“

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die gegenständlichen Initiativanträge in seiner Sitzung am 3. Juli 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé, Köck, Burgstaller und Zaun sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak das Wort.

Im Zuge der Verhandlung wurden von den Abgeordneten Burgstaller und Elmecker zwei Abänderungsanträge zum Initiativantrag 431/A eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 431/A in der Fassung der beiden oben erwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Burgstaller und Elmecker in der diesem Bericht begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Antrag 429/A der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. den gegenständlichen Bericht hinsichtlich des Antrages 429/A zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1990 07 03

Luis Fuchs
Berichterstatte

Elmecker
Obmann

/

Bundesgesetz vom xx. xxxxxxx, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 190/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 5 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die Schubhaft ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(4) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Dasselbe gilt für das nächstgelegene gerichtliche Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(5) Für die Anhaltung in Schubhaft im Haftraum einer Verwaltungsbehörde gilt § 53 c Abs. 1 bis 5 VStG 1950 sinngemäß.

(6) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.“

2. § 10 a Abs. 3 bis 6 lautet:

„(3) Fremde, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der Einreise mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer während dieses Zeitraumes begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder
2. während dieser Zeit bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 Abs. 2 ARHG berichten zu wollen.

(4) Der Berufung gegen eine gemäß Abs. 1 und 2 verfügte Ausweisung kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(5) Fremde, deren Ausweisung verfügt worden ist, haben das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

(6) Fremde, die gemäß Abs. 3 ausgewiesen worden sind, dürfen das Bundesgebiet zwei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nur für Zwecke des gerichtlichen Strafverfahrens ohne Bewilligung wieder betreten. Wer innerhalb dieser Frist unerlaubt einreisen will ist an der Bundesgrenze zurückzuweisen oder im Fall der erfolgten Einreise abzuschieben. Die Ausweisung ist aufzuheben, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren rechtskräftig ohne Verurteilung des Betroffenen beendet worden ist.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1990 in Kraft und mit 31. Dezember 1992 außer Kraft. Mit seinem Außerkrafttreten tritt der § 10 a des Fremdenpolizeigesetzes in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.